

Gemeinde Völschow

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Völschow vom 10.12.2018

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) der Gemeinde Völschow

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) der Gemeinde Völschow.

Beschlusnummer: **050-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 7  
Dafür: 4  
Dagegen: 3  
Stimmenenthaltung: 0

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Völschow für das  
Haushaltsjahr 2019  
(Hebesatzsatzung 2019)**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Völschow vom 10.12.2018 wird folgende Satzung erlassen auf der Grundlage von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung der weiteren kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GOVOBl. M-V S.777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GOVBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V S.777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) und der

§§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S.1266);

**§ 1  
Steuersätze (Hebesätze)**

Die Steuersätze (Hebesätze) der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)  
310 v.H.
  - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)  
396 v.H.
2. Gewerbesteuer  
348 v.H.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Völschow, den 11.12.2018.

  
Breitsprecher  
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:  
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Jarmen-Tutow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Völschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Die Gemeindevertretung Völschow beschließt die 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Völschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene

Beschlusnummer: **051-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 7  
Dafür: 7  
Dagegen: 0  
Stimmenenthaltung: 0

**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Völschow über die  
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des  
Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Untere Tollense/Mittlere Peene“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Völschow vom 10.12.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung erlassen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „ Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 28.10.2008 und 1. Änderungssatzung vom 17.03.2011 sowie der 2. Änderungssatzung vom 07.07.2015 wird im § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Abs. 3 wie folgt geändert :


(3) Der Gebührensatz beträgt :

a) je Baugrundstück	9,50 €
b) je angefangenen ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	34,50 €
c) je angefangenen ha landwirtschaftlicher oder gleichartig genutzter Fläche	17,50 €
d) je angefangenen ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	9,00 €
e) je angefangenen ha Unland- oder Heidefläche	9,00 €
f) je angefangenen ha Wasserfläche	-
g) je angefangenen ha Fläche in nach § 22 LnatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten	-
h) je ha Ackerfläche und Grünfläche (ALB-Schlüssel- 21610,21611,21612,21620, 21621,21622), die in die Peene entwässern	1,00 €

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Völschow, den 11.12.2018

  
Breitsprecher  
Bürgermeister



### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Völschow West“ der Gemeinde Völschow

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 0.96 ha soll der Bebauungsplan „Wohngebiet Völschow West“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Planungsziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.
2. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 237/5 sowie ein Teil des Flurstücks 237/4 der Flur 2 in der Gemarkung Völschow. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Es ist eine vereinfachte Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchzuführen.
4. Der Planentwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Völschow „Wohngebiet Völschow West“ wird in der vorliegenden Fassung vom November 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Völschow „Wohngebiet Völschow West“ ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlusnummer: **057-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 7  
Dafür: 7  
Dagegen: 0  
Stimmenenthaltung: 0

### **Nicht öffentlicher Teil der Sitzung**

#### Beauftragung Nachtrag Los 08 Innenputzarbeiten Sanierung KITA „Wühlmäuse“ Völschow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Völschow beschließt die Beauftragung des Nachtrags für das Los 08 Innenputzarbeiten bei der Sanierung der Kita in Völschow.

Beschlusnummer: **052-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 7  
Dafür: 6  
Dagegen: 0  
Stimmenenthaltung: 1

#### Beauftragung Nachtrag Los 08 Innenputzarbeiten Sanierung KITA „Wühlmäuse“ Völschow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Völschow beschließt die Beauftragung des Nachtrags für das Los 11 Malerarbeiten bei der Sanierung der Kita in Völschow.

Beschlusnummer: **053-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 7  
Dafür: 6  
Dagegen: 0  
Stimmenenthaltung: 1

#### Sanierung Kindertagesstätte Völschow - Zuschlagserteilung für Los 10 - Tischlerarbeiten

Die Gemeindevertretung Völschow beschließt der Tischlerei Hartwig, Weidenkultur 1d, 17437 Stralsund den Zuschlag für die Tischlerarbeiten -Los 10 zum Bauvorhaben „Sanierung Kindertagesstätte Wühlmäuse in Völschow“ zu erteilen.

Beschlusnummer: **054-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 7  
Dafür: 7  
Dagegen: 0  
Stimmenenthaltung: 0

#### Belastungsvollmacht für das Flurstück 27/26 der Flur 2 in der Gemarkung Völschow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Völschow beschließt, dass im Hinblick auf den Verkauf des Grundstücks 27/26 der Flur 2 in der Gemarkung Völschow für dieses Grundstück eine Belastungsvollmacht eingeräumt wird. Gleichfalls stimmt die Gemeindevertretung dem Rangvorbehalt der finanzierenden Bank zu.

Beschlusnummer: **055-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 7  
Dafür: 7  
Dagegen: 0  
Stimmenenthaltung: 0

#### Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung Völschow beschließt den Verkauf von gemeindeeigenen Flächen zwischen den Flurstücken 16 und 17 der Gemarkung Völschow.

Beschlusnummer: **056-09/2018**  
Abstimmungsergebnis: gesetzl. Mitgliederzahl: 8  
Anwesend: 6  
Dafür: 1  
Dagegen: 4  
Stimmenenthaltung: 1